



Partner des Mittelstands

Corona-Krise: Krankenversicherung. Informationen zu unserer Auslandsreisekrankenversicherung.

Die Corona-Krise stellt für uns alle eine große Herausforderung dar. Um Sie bei den aufkommenden Fragen zu unserer Auslandsreisekrankenversicherung zu unterstützen, haben wir die häufigsten Fragen für Sie aufbereitet.

Airline verlangt Deckungsbestätigung und Corona-Test

Einige Airlines (z.B. Thai Airways) verlangen als Voraussetzung für die Beförderung inzwischen eine Versicherungsbestätigung über eine Auslandsreisekrankenversicherung mit einer Deckung von mind. 100.000 USD sowie die Vorlage eines negativen Corona-Tests.

Gibt die WürttKranken in ihren Tarifen RK/RKF eine solche Versicherungsbestätigung ab?

Ja, die WürttKranken stellt auf Wunsch eine entsprechende Bestätigung aus, dass eine Mindestversicherungssumme von 100.000 USD gegeben ist. Für die Ausstellung einer solchen Bestätigung wenden Sie sich bitte an unseren Vertragsservice (LPV).

Werden die Kosten des Corona-Tests übernommen?

Sofern keine Krankheitssymptome vorliegen, handelt es sich bei einem Corona-Test nicht um eine medizinisch notwendige Heilbehandlung. Es besteht somit keine Kostenübernahme durch die RK/RKF-Tarife der WürttKranken.

Deckung bei ungeplanter Verlängerung des Aufenthalts

Besteht Deckung im RK/RKF, wenn der Kunde aufgrund der Corona-Pandemie ungeplant länger im Ausland bleiben muss?

Im Ausland befindliche Personen, die den Tarif RK/RKF (Auslandsreisekrankenversicherung) abgeschlossen haben, sind bis zu 42 Tage am Stück abgesichert. Durch die aktuellen Entwicklungen durch die Corona-Pandemie könnten sich nun zwei Konstellationen einer ungeplanten, längeren Verweildauer im Ausland ergeben:

- a. Muss der Auslandsaufenthalt wegen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung (bspw. aufgrund einer Infizierung mit dem Corona-Virus) über die abgesicherten 42 Tage hinaus ausgedehnt werden, besteht Versicherungsschutz im Tarif RK/RKF bis zum Eintritt der Transportfähigkeit.
- b. Sollte ein Kunde ohne bestehende medizinisch notwendige Heilbehandlung über die 42 Tage hinaus ungeplant im Ausland verbleiben müssen, so erhalten wir den Versicherungsschutz im Tarif RK/RKF aufrecht bis zur nächsten Rückreisemöglichkeit. Findet die Rückreise aus anderweitigen als den aktuellen Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht innerhalb der 42 Tage statt oder wird eine bestehende Rückreisemöglichkeit nicht genutzt besteht kein Versicherungsschutz mehr.



württembergische

Ihr Fels in der Brandung.

Deckung bei Infektion auf Reise mit Corona

Ist man versichert, wenn man sich auf einer Reise mit dem Corona-Virus infiziert?

Unabhängig vom Corona-Virus sollte für Auslandsreisen immer eine private Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen werden. Sie übernimmt die für eine Behandlung im Ausland anfallenden Kosten, die von der gesetzlichen Krankenkasse nicht gedeckt sind entsprechend den Vertragsbedingungen. Sie leistet, je nach einbezogenem Bedingungsmerkmal, auch für die medizinische Behandlung wegen einer Corona-Virus-Infektion. Bei den Tarifen der WK (RK/RKF) ist eine solche Behandlung mitversichert.

Deckung bei Auslandsreisen/in Corona-Gebiete

Welche Kosten übernimmt die Auslandsreisekrankenversicherung?

Grundsätzlich schützt eine private Auslandsreisekrankenversicherung vor Krankheitskosten auf Reisen im Ausland und übernimmt die Kosten für einen Rücktransport, sofern dieser medizinisch notwendig ist. In vielen Ländern sind die Behandlungskosten höher als in Deutschland und die gesetzliche Krankenkasse übernimmt maximal die Kosten für medizinische Behandlungen, die auch in Deutschland entstanden wären, außerhalb Europas oftmals auch gar nichts. Ein Auslandskrankenschutz ist daher für jeden, der ins Ausland reist, unverzichtbar. Das gilt grundsätzlich auch für Reisen in Corona-Gebiete, wobei wir empfehlen die aktuellen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes zu beachten.